



Dresdner Straße 81 - 85
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 6700
Fax +43 1 4000 99 67015
post@ma67.wien.gv.at
wien.gv.at/verkehr/parken/strafen

E-Mailadresse: 

MA 67-1495905-2024
Auskunftsbegehren

Wien, 22.11.2024

Guten Tag!

Sie haben mit Schreiben an das Stadtservice Wien vom 07.11.2024 ein Auskunftsbegehren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz gerichtet. Mit diesem haben Sie um Auskunft über Anzeigen von ausländischen Fahrzeugen sowie zu den Abständen der Überprüfung von Parkraumüberwachungsorganen der Landespolizeidirektion Wien ersucht.

In Entsprechung des Wiener Auskunftspflichtgesetzes LGBl. Nr. 20/1988 in der Fassung LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt mitgeteilt:

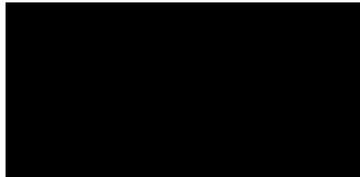
Die Magistratsabteilung 67 ist ua. zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idGF., sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 33/2007, idGF., zuständig.

Die Behörde ist gemäß § 25 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idGF., von Amts wegen verpflichtet, Verwaltungsübertretungen zu verfolgen sowie den relevanten Sachverhalt und alle Bezug habenden Umstände zu ermitteln (Offizialmaxime).

Bei den Parkraumüberwachungsorganen handelt es sich um Bedienstete des Magistrats der Stadt Wien, welche zur Dienstleistung an die Landespolizeidirektion Wien abgeordnet sind. Dieser obliegt die Dienst- und Fachaufsicht und ist diese ebenfalls für die Arbeitsorganisation (Dienstpläne bzw. Rayonseinteilungen) zuständig. Zur Häufigkeit der Kontrollen kann darauf hingewiesen werden, dass nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien, LGBl. für Wien Nr. 15/2013, die Verpflichtung besteht jeden in einer Kurzparkzone gelegenen Stellplatz **täglich etwa 1,5-mal zu kontrollieren**.

Die Parkraumüberwachungsorgane **kontrollieren und beanstanden alle Fahrzeuge, daher auch Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen** (EU, Drittländer). Bei der Magistratsabteilung 67 einlangende (Privat-)Anzeigen werden im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens bearbeitet.

Vollständigkeitshalber wird mitgeteilt, dass im Falle von Verkehrsbehinderungen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 89a StVO durch die Parkraumüberwachungsorgane auch die Abschleppung von Fahrzeugen durch die Magistratsabteilung 48 veranlasst wird.



Mit freundlichen Grüßen

Die Abteilungsleiterin
i.V. Mag.^a Wagner
(elektronisch gezeichnet)